



**Allgemeine Bedingungen
des Bilanzgruppenverantwortlichen
in der Regelzone ...
(AB-BGV)**

Marktregeln Gas
Version 3 – November 2006
Musterfassung für Einreichung

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung	3
Grundlage der Allgemeinen Bedingungen	3
Bilanzgruppenorganisation	3
Bilanzgruppenmitgliedschaft	3
Darstellung der Ausgleichsenergie und der Bilanzgruppenorganisation	4
A) Allgemeiner Teil	5
I. Begriffsbestimmungen	5
II. Gegenstand der AB-BGV	5
III. Bilanzgruppenmitglieder	5
IV. Vertretung der Bilanzgruppenmitglieder	6
V. Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Bilanzgruppenverantwortlichen	6
VI. Allgemeine Mitwirkungspflichten der unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder	7
VII. Zustimmungspflichtige Geschäfte des Bilanzgruppenmitglieds	8
VIII. Datenhaltung	8
IX. Datenaustausch/Datenschutz	8
X. Auslagen und Entgelte	9
B) Begründung der Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe	11
XI. Begründung der unmittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe	11
XII. Begründung der mittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe	12
XIII. Identität von Bilanzgruppenverantwortlicher und Versorger	13
C) Beendigung der Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe	14
XIV. Kündigung der unmittelbaren Mitgliedschaft	14
XV. Beendigung der mittelbaren Mitgliedschaft	15
D) Sonstige Bestimmungen	16
XVI. Störungen in der Vertragsabwicklung/Haftung	16
XVII. Formvorschriften	16
XVIII. Änderung der Verhältnisse	16
XIX. Rechtswahl/Gerichtsstand	17

Vorbemerkung

Grundlage der Allgemeinen Bedingungen

Grundlagen der vorliegenden Allgemeinen Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen (AB-BGV) sind das in Umsetzung der Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt ergangene Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz-GWG), BGBl. I Nr. 121/2000, in der Fassung GWG-Novelle 2002, und die in dessen Ausführung ergangenen Verordnungen.

Bilanzgruppenorganisation

Die Bildung von Bilanzgruppen ist – neben den Funktionen des Regelzonenführers und des Bilanzgruppenkoordinators (Verrechnungsstelle) – ein wesentlicher Bestandteil der vom GWG vorgegebenen Organisationsstruktur des österreichischen Gasmarktes. Dadurch wird eine sichere Versorgung mit Erdgas gewährleistet, welche für das Funktionieren des liberalisierten Erdgasmarktes unerlässlich ist. Der Zweck von Bilanzgruppen besteht hauptsächlich in der Sicherstellung des Ausgleichs von Einspeisung und Entnahme von Erdgas innerhalb der Bilanzgruppe. Der Bilanzgruppenverantwortliche prognostiziert deshalb den Bedarf der Bilanzgruppenmitglieder für jedes Zeitintervall und plant gemeinsam mit den Versorgern die Deckung der Nachfrage. In weiterer Folge übernimmt er die Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung entstehenden, auf die Bilanzgruppe entfallenden Ausgleichsenergie.

Bilanzgruppenmitgliedschaft

Die Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ist unabdingbare Voraussetzung für eine Teilnahme von Versorgern und Kunden (Endverbraucher, Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen) am liberalisierten österreichischen Erdgasmarkt. Die Beendigung der Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe unter Aufrechterhaltung des Erdgasbezugs ist für Versorger und Kunden nur unter der Bedingung der Begründung einer Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe möglich. Diese wird erforderlichenfalls durch Zuweisung der Energie-Control GmbH begründet. Weist der Kunde keine Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe nach, so wird der Netzbetreiber die Netznutzung umgehend aussetzen und dadurch die Entnahme oder Einspeisung von Erdgas beenden. Die Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe wird entweder unmittelbar durch Abschluss eines Vertrages mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen (unmittelbare Mitgliedschaft) oder mittelbar durch Abschluss eines Vertrags mit einem Versorger, der Bilanzgruppenmitglied

ist (mittelbare Mitgliedschaft), begründet. Das mittelbare Bilanzgruppenmitglied steht in keinem direkten Vertragsverhältnis zum Bilanzgruppenverantwortlichen.

Darstellung der Ausgleichsenergie und der Bilanzgruppenorganisation

Eine schematische Darstellung des österreichweiten Systems der Ausgleichsenergie- und der Bilanzgruppenorganisation ist kostenlos auf der Website: www.e-control.at abrufbar.

A) Allgemeiner Teil

I. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinen Bedingungen wesentliche Begriffe sind im Anhang (Sonstige Marktregeln Kapitel 1, Begriffsbestimmungen) definiert.

II. Gegenstand der AB-BGV

1. Die AB-BGV sind integrierter Bestandteil der Rechtsbeziehung zwischen dem unmittelbaren Bilanzgruppenmitglied und dem Bilanzgruppenverantwortlichen und regeln wechselseitige Rechte und Pflichten.
2. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Bilanzgruppenmitglied und dem Bilanzgruppenverantwortlichen gelten die Sonstigen Marktregeln in der jeweils von der Energie-Control GmbH veröffentlichten Fassung, die in Zusammenarbeit mit den Marktteilnehmern für die Marktteilnehmer erstellt worden sind (§ 9 Abs 1 E-RBG).

III. Bilanzgruppenmitglieder

1. Die Bilanzgruppe kann aus folgenden Bilanzgruppenmitgliedern bestehen:
 - Versorger
 - Kunden (Endverbraucher, Erdgashändler oder Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen)
2. Die Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe wird entweder unmittelbar durch Abschluss eines Vertrages mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen (unmittelbare Mitgliedschaft) oder mittelbar durch Abschluss eines Vertrags mit einem Versorger, der Bilanzgruppenmitglied ist (mittelbare Mitgliedschaft), begründet. Das mittelbare Bilanzgruppenmitglied steht in keinem direkten Vertragsverhältnis zum Bilanzgruppenverantwortlichen.
3. Soweit Bilanzgruppenmitglieder mehrere Zählpunkte haben, wird eine Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe durch den Zählpunkt begründet. Ein Zählpunkt eines Bilanzgruppenmitglieds kann nur einer Bilanzgruppe zugeordnet sein. Die Zuordnung mehrerer Zählpunkte eines Bilanzgruppenmitgliedes zur selben Bilanzgruppe bewirkt jedoch nicht die mehrfache Mitgliedschaft des Bilanzgruppenmitgliedes in dieser Bilanzgruppe, das jeweilige Mitglied ist nur einmal Mitglied dieser Bilanzgruppe.

IV. Vertretung der Bilanzgruppenmitglieder

Wenn der Bilanzgruppenverantwortliche die Mitglieder einer Bilanzgruppe vertritt, beispielsweise indem er in Erfüllung seiner in Punkt V. angeführten Aufgaben und Pflichten nach außen tätig wird, handelt er als indirekter Stellvertreter. Eine direkte Stellvertretung liegt indes vor, wenn eine solche im Einzelfall vereinbart worden ist.

V. Allgemeine Aufgaben und Pflichten des Bilanzgruppenverantwortlichen

1. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist gegenüber den unmittelbaren Bilanzgruppenmitgliedern verpflichtet, die Aufgaben und Pflichten, die ihn nach den einschlägigen gaswirtschaftsrechtlichen Vorschriften und den Sonstigen Marktregeln treffen, sowie seine Aufgaben und Pflichten aus den Vertragsverhältnissen zum Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle), zu den Netzbetreibern und dem Regelzonenführer, zu erfüllen.

Zu den Aufgaben und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zur Verrechnungsstelle gehören insbesondere die schriftliche Übermittlung der gemäß den genehmigten AB BKO zur Einrichtung einer Bilanzgruppe erforderlichen Angaben an die zuständige Verrechnungsstelle, die Meldung der geplanten Auflösung einer Bilanzgruppe gemäß den in den genehmigten AB BKO hierfür vorgesehenen Fristen an die zuständige Verrechnungsstelle, die Einhaltung der Meldepflichten sowie des Datenaustausches zwischen BGV und BKO gemäß den genehmigten AB BKO und des Datenaustausches zwischen BGV und RZF gemäß den genehmigten AB-RZF.

2. Zum Zwecke der Abrechnung des Entgelts für Messleistungen gemäß § 23 Abs. 3 GWG schließt der BGV für die Bilanzgruppenmitglieder (Erdgashändler und Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen) einen Vertrag mit den Netzbetreibern. Die Verrechnung des Entgelts für Messleistungen erfolgt gemäß Punkt X.2 und 3 dieser AB-BGV.
3. Die Erstellung und Übermittlung von erforderlichen Fahrplänen hat entsprechend den in den Sonstigen Marktregeln niedergelegten Vorgaben des jeweils zuständigen Regelzonenführers und der jeweils zuständigen Verrechnungsstelle zu erfolgen. Der jeweils zuständige Regelzonenführer und der Bilanzgruppenverantwortliche schließen Verträge miteinander ab. Jeder BGV ist berechtigt, Fahrplanabwicklungen mit BG eines bestimmten BGV entweder in einer Richtung oder in beiden Richtungen abzulehnen. Dieser Schritt ist vom sperrenden BGV gegenüber dem betroffenen BGV zu begründen und darf nur aus wichtigen, in der Person des betroffenen BGV liegenden Gründen erfolgen. Einen solchen Grund bildet insbesondere die unmittelbar drohende Gefahr des Ausgleichsenergieanfalles durch missbräuchliche Ausnutzung der Senkenregel (Punkt 2.6.1 der AB-BKO). Die Ablehnung von Fahrplan-

abwicklungen mit der BG eines bestimmten BGV darf nicht zu dem Zweck erfolgen, einen anderen BGV in seiner Teilnahme am Wettbewerb zu behindern. In der einseitigen zugangsbedürftigen schriftlichen Erklärung, die vom sperrenden BGV an den BKO abzugeben ist, sind der Zeitpunkt der Deaktivierung dieser Beziehung und die Richtung anzugeben. Eine Kopie dieses Schreibens hat der sperrende BGV dem betroffenen BGV umgehend zu übermitteln. Eine rückwirkende Ablehnung ist unzulässig.

4. Ebenfalls gehört zu den wesentlichen Aufgaben und Pflichten des BGV aus dem Vertragsverhältnis zum RZF die Mitwirkung an der Erstellung der langfristigen Planung mittels Bereitstellung der vom RZF benötigten und von diesem spezifizierten Daten.
5. In Übereinstimmung mit Artikel 6 der AB RZF-BGV hat der BGV außerdem die Verpflichtung, auf Anforderung des RZF im Rahmen der dem verwaltenden BGV zugunsten seiner unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder jeweils zugeordneten Kapazitäten eine entsprechende Anpassung von Fahrplänen vorzunehmen. Kommt der BGV dieser Aufforderung nicht nach, so hat der jeweilige BGV den Regelzonenführer schad- und klaglos zu halten, sofern der BGV nicht durch höhere Gewalt oder sonstige dem BGV nicht vorhersehbare oder beeinflussbare Ereignisse, wie etwa Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in vorgelagerten Netzen gehindert ist, dieser Verpflichtung nachzukommen.

VI. Allgemeine Mitwirkungspflichten der unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder

1. Die unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieder haben den Bilanzgruppenverantwortlichen bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten zu unterstützen.
2. Diese Unterstützungspflicht besteht insbesondere:
 - a) in der Mitwirkung bei der Erstellung von Prognosewerten für die Entnahme und/oder die Einspeisung von Erdgas, sowie in der Übermittlung von zumindest den Großabnehmerfahrplänen.
 - b) nach Maßgabe des § 7 DSG 2000 in der Übermittlung jener Daten, welche zur Wahrnehmung der jeweiligen, in § 42a GWG II genannten Aufgabe eine wesentliche Voraussetzung darstellen, an den BGV im hierfür erforderlichen Ausmaß.
 - c) Einhaltung der Gasspezifikation gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln bei Einspeisung in die Regelzone.
 - d) Wird von einem unmittelbaren Bilanzgruppenmitglied ein Antrag auf Kapazitätszuordnung, ein Antrag auf Kapazitätszuordnung für sonstige Transporte oder auf Verminderung der Kapazitätszuordnung gestellt, so wird der entsprechende Antrag über den Bi-

lanzgruppenverantwortlichen, in dessen Bilanzgruppe das unmittelbare Bilanzgruppenmitglied Mitglied ist, an den Regelzonenführer unverzüglich weitergereicht.

- e) In der Lieferung der für die Erstellung der langfristigen Planung erforderlichen Daten

VII. Zustimmungspflichtige Geschäfte des Bilanzgruppenmitglieds

Beabsichtigt ein Bilanzgruppenmitglied, mit dem Regelzonenführer oder mit dem Bilanzgruppenkoordinator Verträge über die Lieferung oder den Bezug von Ausgleichsenergie abzuschließen, oder Energiegeschäfte über eine Energiebörse oder Abwicklungsstelle einer Energiebörse abzuwickeln, hat das Bilanzgruppenmitglied den Bilanzgruppenverantwortlichen vom beabsichtigten Abschluss derartiger Verträge zu informieren. Bilanzgruppenmitglieder dürfen Angebote auf den Abschluss derartiger Verträge nur mit Zustimmung des Bilanzgruppenverantwortlichen stellen oder annehmen. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn sachliche und begründete Bedenken dahingehend bestehen, dass der Vertragsabschluss die Erfüllung der Aufgaben und Verpflichtungen des Bilanzgruppenverantwortlichen oder des unmittelbaren Bilanzgruppenmitglieds gefährdet. Die Gründe hierfür sind schriftlich darzulegen.

VIII. Datenhaltung

Der Bilanzgruppenverantwortliche bzw. das unmittelbare Bilanzgruppenmitglied, das mittelbare Bilanzgruppenmitglieder repräsentiert, hat folgende Daten pro Zählpunkt zwei Abrechnungsjahre in Evidenz zu halten (Anmerkung: zur kurzfristigen Aufrufbarkeit) und ein weiteres Jahr aufzubewahren:

- (a) Zählpunktbezeichnung ;
- (b) Name (Firma) und Adresse des Bilanzgruppenmitglieds;
- (c) Anlageadresse;
- (d) Kennung/Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrages soweit vorhanden
- (e) Kennung/Identifikationsnummer des Netzbetreibers;
- (f) Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
- (g) letzter Jahresverbrauch bzw. letztes Jahreslastprofil;
- (h) Kennung/Identifikationsnummer des Versorgers.

IX. Datenaustausch/Datenschutz

1. Sämtliche auf Basis dieser AB-BGV vorgesehenen Datenübermittlungen sind in der von den Netzbetreibern, vom Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle), vom Regelzonenführer

bzw. auf die in den Sonstigen Marktregeln und den geltenden technischen Regeln festgesetzte Art und Weise durchzuführen.

2. Der Bilanzgruppenverantwortliche wird die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Bilanzgruppenmitglieder ausschließlich gemäß den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Versorger und Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 DSG 2000 zulässig ist. Das Recht des Betroffenen iSd § 4 Z 3 DSG 2000 auf Auskunft gem. § 26 DSG 2000 bleibt unbenommen.
3. Darüber hinaus haben der Bilanzgruppenverantwortliche und die Bilanzgruppenmitglieder sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, von denen sie in Zusammenhang mit der Zugehörigkeit zur Bilanzgruppe Kenntnis erlangen, strikt vertraulich zu behandeln und Dritten gegenüber nicht offen zu legen.

X. Auslagen und Entgelte

1. Entgelte für Ausgleichsenergie: Der Bilanzgruppenverantwortliche tritt hinsichtlich der Entgelte für die Ausgleichsenergie sowie für das Entgelt der Verrechnungsstelle gemäß § 33e GWG für alle Bilanzgruppenmitglieder gegenüber dem Bilanzgruppenkoordinator (Verrechnungsstelle) in Vorlage, und verrechnet diese den Mitgliedern der Bilanzgruppe weiter.
2. Entgelt für Messleistung: Der Bilanzgruppenverantwortliche tritt hinsichtlich der Entgelte für Messleistungen für die Einspeisung in die Regelzone gemäß § 23 Abs. 3 GWG für alle Bilanzgruppenmitglieder gegenüber dem Netzbetreiber in Vorlage, und verrechnet dieses den Bilanzgruppenmitgliedern (Erdgashändler und Erdgasunternehmen, die Erdgas kaufen) weiter. Zu diesem Zweck erteilen die betroffenen Bilanzgruppenmitglieder die ausdrückliche Zustimmung zur Weitergabe der Fahrplandaten an die Netzbetreiber bzw. vom Regelzonenführer an die Netzbetreiber.
3. Art der Weiterverrechnung dieser Entgelte und Gebühren, insbesondere der Verteilungsschlüssel werden zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem unmittelbaren Bilanzgruppenmitglied vereinbart. Eine Schlechterstellung einzelner Mitglieder gegenüber anderen Mitgliedern ist unzulässig. Für zugewiesene Mitglieder gilt derselbe Verteilungsschlüssel, der mit den selbstausgewählten Mitgliedern vereinbart ist, soweit sich aus dem Folgenden nichts anderes ergibt.
4. Zugewiesene Bilanzgruppenmitglieder haben die Kosten der Ausgleichsenergie im Ausmaß ihrer Abweichung von den übermittelten Fahrplänen zu tragen. Sofern kein Fahrplan oder ein unvollständiger Fahrplanwert übermittelt wird, wird angenommen, dass der Fahrplanwert

Null beträgt. Die Ausgleichsenergie ist mit den von der Verrechnungsstelle errechneten und veröffentlichten Preisen zu verrechnen.

5. Erhöht sich durch die Zuweisung die Sicherheit, die der Bilanzgruppenverantwortliche bei der Verrechnungsstelle zu erlegen hat, hat das zugewiesene Mitglied die Mehrkosten (zB Kosten für Bankgarantien) zur Gänze zu tragen.

6. Entgelt des Bilanzgruppenverantwortlichen: Das Entgelt des Bilanzgruppenverantwortlichen für die Erbringung seiner Dienstleistung ist zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und dem unmittelbaren Mitglied zu vereinbaren. Im Falle der Zuweisung wird im Zuweisungsbescheid nach Maßgabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ein angemessenes, zum Zweck der Maßnahme nicht außer Verhältnis stehendes Entgelt vorgeschrieben, welches vom zugewiesenen Bilanzgruppenmitglied zu entrichten ist.

B) Begründung der Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe

XI. Begründung der unmittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe

1. Wer die Begründung einer unmittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe wünscht, hat mit dem Bilanzgruppenverantwortlichen insbesondere Verträge über die Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf dieses Bilanzgruppenmitglied entfallenden Ausgleichsenergie sowie über die Organisation und Abrechnung der Entgelte für Messleistungen, soweit welche anfallen, abzuschließen.
2. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist nicht verpflichtet, mit dem Interessenten einen Vertrag über die Mitgliedschaft abzuschließen (kein Kontrahierungszwang).
3. Dieser Vertrag hat insbesondere folgende Punkte zu regeln:
 - a) Sicherstellung der Zuordnung der Zählpunkte der Netzbenutzer zur Bilanzgruppe bei den Netzbetreibern;
 - b) Sicherstellung der Versorgung mit Erdgas durch den Versorger an die von ihm belieferten Netzbenutzer und Erdgashändler;
 - c) Abwicklung der Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Versorger und den mittelbaren Bilanzgruppenmitgliedern;
 - d) Datenhaltung der mittelbaren Bilanzgruppenmitglieder durch den Versorger;
 - e) Austausch und Übermittlung der für die Abwicklung der Ausgleichsenergieorganisation und Messentgeltorganisation erforderlichen Daten und Informationen;
 - f) Verrechnung der Ausgleichsenergie (aus Punkt XIII 2.)
 - g) Verrechnung der Messentgelte
 - h) Entgelt, Weiterverrechnung von ausgelegten Gebühren, Entgelten etc.
 - i) Einhaltung der Gasspezifikation gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln bei Einspeisung in die Regelzone. Der Vertragspartner des BGV ist verpflichtet, dass er oder ihm zurechenbare Personen die Qualitätsspezifikationen gemäß Kapitel 6 der Sonstigen Marktregeln einhalten.
 - j) Eine entsprechende Anpassung von Fahrplänen durch das unmittelbare Bilanzgruppenmitglied bis zu seinen jeweils zugeordneten Kapazitäten für die Endkundenversorgung gemäß der Anforderung des RZF und die entsprechende Sicherstellung der physischen Einspeisung.

4. Kommt das unmittelbare Bilanzgruppenmitglied der Aufforderung zur FP Änderung nicht nach, so hat das jeweilige unmittelbare Bilanzgruppenmitglied den BGV schad- und klaglos zu halten, sofern das unmittelbare Bilanzgruppenmitglied nicht durch höhere Gewalt oder sonstige dem unmittelbaren Bilanzgruppenmitglied nicht vorhersehbare oder beeinflussbare Ereignisse, wie etwa Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in vorgelagerten Netzen gehindert ist, dieser Verpflichtung nachzukommen.
5. Im Übrigen wird die unmittelbare Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe auf Grund einer Zuweisung gemäß § 42f GWG begründet. Wird ein Versorger zugewiesen, so gehören dessen Kunden mittelbar jener Bilanzgruppe an, der der Versorger unmittelbar angehört.
6. Bei zugewiesenen Versorgern kann der BGV eine Sicherheit verlangen. Der zugewiesene Versorger kann diese Sicherheit in Form einer Bankgarantie oder Barkaution erlegen.
7. Die Sicherheit hat den möglichen Bezug von Ausgleichsenergie für zwei Monate abzudecken und ist im Einzelnen wie folgt zu berechnen:
 - a) Die Menge ergibt sich aus der Abgabemenge der beiden Monate im Vorjahr, die dem Zuweisungsstichtag folgen (Beispiel: Zuweisungsstichtag 15. Mai 2003, herangezogen werden die Mengen Juni und Juli 2002). Kann die Abgabemenge nicht festgestellt werden, oder hat sich der Umsatz gegenüber dem Vorjahr wesentlich erhöht oder vermindert, ist die Menge vom Bilanzgruppenverantwortlichen nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen.
 - b) Der Preis ergibt sich aus dem durchschnittlichen Preis der Ausgleichsenergie, wie dieser von der Verrechnungsstelle für die beiden Kalendermonate, die dem Zuweisungsstichtag vorausgehen, ermittelt wurde folgen (Beispiel: Zuweisungsstichtag 15. Mai 2003, herangezogen werden die Preise März und April 2003).
 - c) Das Sicherheitenerfordernis ergibt sich aus der Multiplikation von Menge und Preis.

XII. Begründung der mittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe

Kunden, die mit einem Versorger einen Vertrag über die Versorgung mit Erdgas inklusive der Organisation und Abrechnung der aus der Abweichung von Verbrauch und Aufbringung sich ergebenden, auf dieses Bilanzgruppenmitglied entfallenden Ausgleichsenergie abschließen, werden jener Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, der der Versorger angehört.

XIII. Identität von Bilanzgruppenverantwortlicher und Versorger

Ist der Bilanzgruppenverantwortliche zugleich Versorger, wird der Netzbenutzer der Bilanzgruppe mittelbar zugeordnet, sofern er nicht unmittelbare Aufnahme in die Bilanzgruppe begehrt.

C) Beendigung der Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe

XIV. Kündigung der unmittelbaren Mitgliedschaft

1. Die Kündigung der unmittelbaren Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe hat schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens zehn Wochen jeweils zum Monatsletzten zum Ende des Gastages zu erfolgen.
2. Der Bilanzgruppenverantwortliche ist verpflichtet, die Beendigung der Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe unverzüglich den Netzbetreibern, denen Zählpunkte des Bilanzgruppenmitgliedes zugeordnet sind, sowie dem jeweiligen RZF zu melden.
3. Zugewiesene Bilanzgruppenmitglieder können in jedem Fall schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsletzten zum Ende des Gastages die Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe beenden.
4. Der Bilanzgruppenverantwortliche kann zugewiesene Bilanzgruppenmitglieder unter Einhaltung der Kündigungsfrist und des Kündigungstermins gemäß oben Punkt 1 kündigen, wenn er beabsichtigt, die Bilanzgruppe, die zugewiesene Bilanzgruppenmitglieder enthält, aufzulösen.
5. Der BGV ist sowohl bei vertraglich begründeter als auch bei durch Zuweisung begründeter unmittelbarer Bilanzgruppenmitgliedschaft berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten, Setzens einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen und fruchtlosen Verstreichens dieser Frist gegen Vertragsbestimmungen verstößt. Als solche Verstöße gelten insbesondere:
 - die wiederholte fehlende oder fehlerhafte Datenübermittlung;
 - die wiederholte Übermittlung inhaltlich unrichtiger Daten;
 - die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen
 - der Nichterlag von Sicherheiten
 - den Abschluss unerlaubter Geschäfte und deren Abwicklung über die Bilanzgruppe. Als unerlaubte Geschäfte gelten insbesondere Verstöße gegen Punkt VII. (Zustimmungspflichtige Geschäfte des Bilanzgruppenmitglieds). Im Falle eines Verstoßes gegen Punkt VII. kann der Vertrag ohne vorhergehende Mahnung und ohne Nachfristsetzung mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

Der BGV übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Vertragspartner oder Dritten durch die berechtigte Vertragsauflösung entstehen.

XV. Beendigung der mittelbaren Mitgliedschaft

Die mittelbare Mitgliedschaft zur Bilanzgruppe wird entweder durch Beendigung der unmittelbaren Mitgliedschaft des Versorgers oder durch Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen mittelbarem Bilanzgruppenmitglied und dem Versorger beendet.

D) Sonstige Bestimmungen

XVI. Störungen in der Vertragsabwicklung/Haftung

Der Bilanzgruppenverantwortliche und die Bilanzgruppenmitglieder haften für Schäden infolge der Verletzung von vertraglichen Pflichten grundsätzlich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung ist für leichte Fahrlässigkeit - außer für Personenschäden – sowie für Folgeschäden und Schäden Dritter ausgeschlossen.

Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt (z.B. Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände) oder aus der Erfüllung zukünftiger gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden.

XVII. Formvorschriften

1. Die auf Basis dieser AB-BGV abgeschlossenen Verträge sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform.
2. Die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Bilanzgruppenverantwortlichen oder seiner Vertreter kann zum Nachteil des Verbrauchers im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes vertraglich nicht ausgeschlossen werden (vgl. § 10 Abs 3 KSchG).
3. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des zwischen dem Bilanzgruppenverantwortlichen und einem Bilanzgruppenmitglied abgeschlossenen Vertrages und/oder dieser Allgemeinen Bedingungen, einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung je nach Notwendigkeit durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide gleichkommenden, rechtsgültigen Bestimmung zu ersetzen."

XVIII. Änderung der Verhältnisse

1. Werden von der ECG gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geänderte Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen genehmigt, wird der Bilanzgruppenverantwortliche die Vertragspartner von den Änderungen unverzüglich verständigen und

die geänderte Fassung in geeigneter Weise, wozu auch eine Veröffentlichung im Internet gehört, den Vertragspartnern zugänglich machen.

2. Änderungen der AB-BGV treten zum bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch 14 Tage nach Verständigung des Vertragspartners in Kraft, sofern der Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung schriftlich widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs ist der Bilanzgruppenverantwortliche berechtigt, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer zehnwöchigen Frist ab Zugang des Widerspruchs zum Monatsletzten zum Ende des Gastages aufzulösen.

XIX. Rechtswahl/Gerichtsstand

1. Es kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
2. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Bilanzgruppenverantwortlichen sachlich zuständige Gericht.
3. Die Bestimmung des Abs. 2 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.